

REGIERUNGSRAT

21. August 2024

24.168

Interpellation Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Patrick von Niederhäusern, SVP, Brugg, vom 11. Juni 2024 betreffend Coachingsequenzen an Aargauer Schulen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Aargauer Volksschule hat den Auftrag, den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Lehrplans zu fördern und zu unterstützen. Neben den Kompetenzen in den Fachbereichen sind auch überfachliche Kompetenzen Teil des Lehrplans. Die überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische) sind für eine erfolgreiche Lebensbewältigung zentral. Die von der Interpellantin genannten Themen wie Selbstvertrauen, Selbstwert, Resilienz und mentale Gesundheit gehören dazu.

Die gesetzlich verankerte Unterrichtsfreiheit¹ erlaubt es den Lehrpersonen, Unterrichtsmethoden und Lehrverfahren im Rahmen des Lehrplans und des geltenden Rechts frei zu wählen. Es entspricht der gängigen und vom Regierungsrat unterstützten Praxis, dass in der Schule in unterschiedlichen Situationen punktuell schulexterne Personen mit spezifischem Fachwissen hinzugezogen werden (Polizistinnen und Polizisten für den Verkehrskundeunterricht, Forstwarte für die Waldkunde, Fachpersonen für digitale Medienprävention, Berufsleute mit handwerklicher Expertise, Autoren oder Bibliotheksfachpersonen für die Leseförderung, Fachpersonen im Zusammenhang mit der Berufswahl usw.). Davon lebt die Volksschule. Es ist Aufgabe der Schule, sämtliche externen Beiträge im Hinblick auf den Bildungsauftrag kritisch zu prüfen und sinnvoll in die Unterrichtseinheit einzubetten.

Schulexterne Beiträge können auf zwei Arten finanziert werden:

- Die Anstellung und der Einsatz von Personen, die als externe Fachpersonen eingestuft sind, ist kantonal reguliert; es gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Lehrpersonen.² Die Finanzierung erfolgt über das Ressourcenkontingent der Schule.

¹ § 15 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200)

² Siehe Handreichung vom 14. Juni 2023 zu Anstellung und Einsatz von externen Fachpersonen unter www.schulen-aargau.ch > Regelschule > Schulorganisation > [Personalplanung](#)

- Personen, die nicht als externe Fachpersonen eingestuft werden, können für ihren Einsatz an der Schule von der Gemeinde angestellt und entschädigt werden. Für diese Personen gelten keine kantonalen Bestimmungen.

Zur Frage 1

"Kann der Regierungsrat abschätzen, wie viele Schulen Coaches engagieren?"

Nein. Es wird kein Monitoring zum Einsatz von Coaches an den Aargauer Volksschulen durchgeführt.

Zur Frage 2

"Gibt es Richtlinien für ein Engagement eines Coaches an der Aargauer Volksschule?"

Nein. Es liegt in der professionellen Verantwortung der Schulleitung und der Lehrpersonen, Coaches oder andere Personen an der Schule zu engagieren. Für Personen, die die kantonalen Kriterien von externen Fachpersonen erfüllen, gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Lehrpersonen (siehe Vorbemerkungen).

Zur Frage 3

"Bei einem Nein zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?"

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. Es ist die Aufgabe der Schulleitung und der Lehrpersonen, externe Fachpersonen und weitere Personen vor einem Einsatz an der Schule auf ihre fachlichen und didaktischen Qualitäten hin zu prüfen. Es gilt in jedem Fall abzuklären, ob die betreffende Fachperson einen alters- und schulstufengerechten Beitrag zum Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Aargauer Lehrplans und des geltenden Rechts leisten kann.

Zu bedenken ist, dass weitergehende kantonale Regulierungen immer auch vollzogen und kontrolliert werden müssen. Der Regierungsrat sieht einen solchen Aufwand nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen.

Zur Frage 4

"Gab es nennenswerte Rückmeldungen, wo die Coachingsequenz anschliessend als negativ bewertet wurde?"

Dem Regierungsrat sind keine negativen Rückmeldungen zu Coachingsequenzen an der Aargauer Volksschule bekannt.

Zur Frage 5

"Ein Coaching regt normalerweise zum Nachdenken an. Wie werden die Schülerinnen und Schüler anschliessend unterstützt?"

Es gehört zum professionellen Auftrag einer Lehrperson, Didaktik und Methodik so zu wählen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Lernen begleitet und unterstützt sind. Dazu gehört es im Besonderen, Unterrichtssequenzen zu reflektieren und mit Bezug auf die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler einzuordnen. Bei Lernanlässen unter Beizug von externen Fachpersonen oder anderen Personen ist eine entsprechende Vor- und Nachbereitung mit den Schülerinnen und Schülern verstärkt gefragt, denn der von schulexternen Personen eingebrachte Beitrag kann sich vom gewohnten Unterricht unterscheiden.

Zur Frage 6

"Wie werden die Eltern über eine Coachingsequenz an der Schule informiert?"

Die Schulleitung und die Lehrpersonen tragen die Verantwortung, die Eltern angemessen über das Schulprogramm und den Unterricht zu informieren. Ob die Eltern über eine Coachingsequenz informiert werden, hängt aus Sicht des Regierungsrats auch von der Thematik, dem Umfang der Sequenz und dem Alter der Schülerinnen und Schüler ab. Es liegt im Ermessen der Schulleitung und der Lehrpersonen, im spezifischen Fall über eine Information der Eltern zu entscheiden.

Zur Frage 7

"Kann abgeschätzt werden, wie viel Geld die Gemeinden heute für Coachings an ihren Schulen aufwenden?"

Nein, es erfolgt kein diesbezügliches Monitoring (siehe Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 8

"Wie wird sichergestellt, dass psychisch instabile Schülerinnen und Schüler in solchen Coachings geschützt werden?"

Siehe Antwort zur Frage 5.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 780.–.

Regierungsrat Aargau